

Vorstösse Sondersession BVG

Die Vorschläge gliedern sich wie folgt:

- Dringliche Interpellationen Nationalrat und Ständerat
- Vorstösse in allgemeiner Form an Bundesrat und / oder SGK-SR

Inhalt

1.	<i>BVG-Mindestzins. Dringliche Interpellation (Nationalrat)</i>	3
2.	<i>BVG-Mindestzins. Dringliche Interpellation. (Ständerat)</i>	6
3.	<i>Versicherungsverträge gemäss Art. 68 BVG. Gewinnverteilung</i>	7
4.	<i>Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen. Überprüfung</i>	8
5.	<i>Versicherungsaufsicht</i>	9
6.	<i>Ombudsstelle 2. Säule</i>	10
7.	<i>BVG. Anlagevorschriften</i>	11
8.	<i>BVG. Bruttoprinzip der gesamten Rechnungslegung.</i>	12
9.	<i>BVG. Überschussverteilung, Schwankungsreserven, Beitragspausen.</i>	13
10.	<i>BVG. Rubrizierung der Verwaltungskosten</i>	14
11.	<i>Anlagenot. Verstärkung der Umlagekomponente</i>	15

1. BVG-Mindestzins.

Dringliche Interpellation (Nationalrat)

SP-Fraktion.

Sprecher: Rechsteiner-Basel

Fragen an den Bundesrat

1. Entscheide des Bundesrates vom 3. Juli und 21. August

Der Bundesrat hat am 3. Juli 2002 überraschend beschlossen, den Mindestzins zu senken. Welche Rechnungsgrundlagen wurden diesem Entscheid zugrunde gelegt, insbesondere auch hinsichtlich der Gewinne in den 90er Jahren und deren Verwendung? Welche Rechnungsgrundlagen lagen dem Entscheid vom 21. August zugrunde?

2. Kollektivgeschäft. Transparenz.

Bei den Sammelstiftungen liegt das Vermögen und die Vermögensverwaltung in Händen der Lebensversicherungs-Gesellschaften. Um die Frage des Mindestzinses zu beurteilen, bedarf es einer umfassenden Transparenz über Reserven, Erträge und deren Verwendung. (*Fragen dem Eidg. Justizdepartement zugestellt am 17. Juli*):

- a) Wie hoch waren die direkte Rendite, die realisierten Kursgewinne sowie die Performance pro Gesellschaft und Jahr?
- b) Welcher Anteil davon ist dem Kollektivgeschäft Schweiz zugeschrieben worden (pro Gesellschaft und Jahr)? Falls der Anteil unter demjenigen liegt, der anteilmässig auf das Kollektivgeschäft entfallen müsste: Mit welcher Begründung ist das geschehen?
- c) Genaue Verwendung der Erträge für das Kollektivgeschäft Schweiz, pro Gesellschaft und Jahr (Verzinsung, Zuweisung an die einzelnen anlage- und versicherungstechnischen Reserven, Überschüsse, Aktionäre, Administration).
- d) Höhe der einzelnen anlage- und versicherungstechnischen Reserven (u.a. Mindestzinsgarantie, Längerlebigkeit), pro Gesellschaft und Jahr. Handelt es sich bei diesen Reserven um klar zugewiesene Reserven oder kann der Versicherer darüber frei verfügen?
- e) Höhe des Deckungskapitals (aufgeteilt in Altersvorsorge und Risikoteil), pro Gesellschaft und Jahr.
- f) Gesamte Kosten, aufgeteilt nach allgemeiner Administration, Akquisition und Werbung, Anlagekosten, pro Gesellschaft und Jahr. Wieviel Fr. pro versicherte Person (pro Gesellschaft und Jahr) und wieviel in Prozent der einbezahlten Prämien und des Vermögens?
- g) Finanzierung dieser Kosten: wieviel Kostenprämie (= 25 % der Risikoprämie, gemäss vom BPV genehmigten Tarif, plus 1 % der gleichermassen vom BPV genehmigten Altersprämie), und wieviel aus den Anlageerträgen (in Fr.)?
- h) Überschüsse: in Fr. und Prozent des Vorsorgevermögens pro Gesellschaft und Jahr, ventiliert nach Anlageüberschüsse, Risikoüberschüsse, Administrativkostenüberschüsse.
- i) Verwendung der Überschüsse, insgesamt und nach Art (siehe oben)? Wieviel davon ist erwiesenermassen den Versicherten zugute gekommen, wieviel wurde anders verwendet?
- j) Was ist mit den Abzügen vom Deckungskapital geschehen, welche die Versicherer bei Ende einer Vertragsbeziehung machen. Wie hoch waren diese in Fr., pro Jahr und Gesellschaft?
- k) Was ist mit den Mutationsgewinnen vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes geschehen (pro Gesellschaft)?
- l) Welcher Anteil der Ansprüche der Versicherten ist im Sicherungsfonds gesichert? Sind die versicherungs- und anlagetechnischen Reserven ebenfalls gesichert oder nur das Deckungskapital?

3. **Gewinnverwendung. Untersuchung.**

Gemäss mündlichen Auskünften des Chefs des Bundesamtes für Privatversicherungen, Herr Peter Pfund, flossen die Überschussbeteiligungen der Lebensversicherungen teils den Versicherten in Form von zusätzlichen Gutschriften zu, teils in Beitragssenkungen und teils auf „Überschussreservekonti“, wobei unklar sei, wer darauf Zugriff hatte.

- a) kann der Bundesrat anhand einer Untersuchung Klarheit darüber schaffen, wer von den Überschussleistungen der Lebensversicherungen konkret und in welchem Ausmass profitiert hat?
- b) wie sind die Aussagen der Lebensversicherungen, 90 Prozent oder mehr der Erträge sei den Versicherten verteilt worden, im Lichte dieser Erkenntnisse zu beurteilen?
- c) Wem fallen Reserven und deren Erträge zu, die von den Lebensversicherungen heute aus den Prämien des Kollektivgeschäfts gebildet werden, aber – beispielsweise wegen eines günstigen Risikoverlaufs oder wegen hoher Kapitalgewinne – nicht beansprucht werden?

4. **Umverteilung von Gewinnen innerhalb der Lebensversicherungen**

Bei der Ausschüttung der Gewinnbeteiligungen steht die Vermutung im Raum, dass vorab jene Kassen profitierten, die bei den Lebensversicherungen überobligatorische Verträge abgeschlossen haben oder grosse Kunden mit erheblichen Vorsorgevermögen sind. Demgegenüber erhielten Versicherte in BVG-Minimalkassen häufig nur den Mindestzins von 4%. Diese Mechanismen sind umso stossender, als die Gelder für Gewinnentnahmen ja in einem gemeinsamen Topf verwaltet wurden.

- a) Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass eine Umverteilung von Gewinnen hin zu den reichen Kassen und Versicherten die sozialen Grundsätze der Bundesverfassung krass verletzt?
- b) Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Umverteilungen eigentlich nur akzeptabel sind, wenn sie die Lage der sozial Schwachen verbessern?
- c) Kann der Bundesrat die Umverteilung von Gewinnen zulasten der Versicherten mit kleinen Einkommen in Einzelfällen oder gesamthaft quantifizieren?
- d) Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass den Frauen, Kleinverdiener und Beschäftigte im Gewerbe, die in der Regel tiefere Löhne und – wegen des fixen Koordinationsabzugs – eine niedrige Versicherungsdeckung aufweisen, in der 2. Säule keine Gewinnausschüttungen vorenthalten werden dürfen?
- e) Wie gedenkt der Bundesrat, ungerechte Gewinnverteilungen rückgängig zu machen?
- f) Kann der Bundesrat ausschliessen, dass das Einzelversicherungsgeschäft rückblickend betrachtet (1985-2002) quersubventioniert wurde? Welche Beweise hat er dafür?

5. **Aufsicht**

Es gibt zahlreiche Hinweise dafür, dass

- die Lebensversicherungen nur einen Teil der erwirtschafteten Erträge offen legen;
- Erträge aus dem Kollektivgeschäft mit Verlusten aus völlig anderen Geschäftssparten verrechnet und dadurch künstlich tief ausgewiesen werden;
- dass ein Teil der Gewinne, die heute als „Ausschüttungen an die Versicherten“ bezeichnet werden, in Wirklichkeit nicht an die Versicherten geleistet wurden, sondern zur Prämien senkung vorwiegend den Arbeitgebern zugute kamen, für einen spezifischen Personenkreis, zB. Kaderangestellte, Verwendung fand oder in Provisionen für Neuabschlüsse floss.

- a) BVG Art. 68 und VAG Art.20 verpflichten das Bundesamt für Privatversicherungen, für „den Schutz der Versicherten vor Missbrauch“ zu sorgen. Wieso wurde die Verwendung der Erträge der Lebensversicherungen im Kollektivgeschäft nicht beaufsichtigt?
- b) Wie viel von den behaupteten, in den Jahresberichten des BPV ausgewiesenen Überschüssen ist effektiv in Form von zusätzlichen Kapitaleinlagen den Versicherten zugute gekommen? Wieviel nicht, und was ist damit geschehen?

- c) Gibt es Weisungen, Korrespondenzen usw., welche zeigen, dass das Bundesamt für Privatversicherungen darauf hingewirkt hat, dass Gewinne den Versicherten zugute kommen?
d) Was hat das BPV sonst getan, um Missbräuche zu verhindern?

6. **Vernichtung von Kollektivvermögen durch fragwürdige Geschäftspraktiken**

Gemäss Art. 12 Versicherungsaufsichtsgesetz „dürfen Versicherungseinrichtungen keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben“. Es scheint indessen so, dass ein namhafter Teil der Erträge von Lebensversicherungen durch unrentable Investments vernichtet wurde, namentlich durch den (gesetzlich an sich untersagten) Kauf betriebsfremder Firmen (zB. Banco del Gottardo), durch nutzlose Internetplattformen (zB. Redsafe) oder Firmenkäufe im Ausland, die teilweise mit Verlust wieder abgestossen wurden. Da diese Geschäfte zu einem wesentlichen Teil mit Sozialversicherungsprämien der 2. Säule getätigt wurden, ist die Transparenz über diese Vorgänge von allgemeinem Interesse.

a) wie hoch sind die Investments der Lebensversicherungen, die im Rahmen der Geschäftsstrategie unproduktiv zulasten der Kollektivvermögen getätigt wurden?

b) hat das Bundesamt für Privatversicherungen dieses Verhalten, zum Beispiel den Zukauf betriebsfremder Firmen (verboten gemäss Art.12 Versicherungsaufsichtsgesetz VAG) kontrolliert, gerügt oder korrigiert? Wurden Straftatbestände erfüllt?

c) wie wird die Zweckentfremdung von Versichertenkapital in Zukunft bekämpft?

7. **Anlagetätigkeit von Lebensversicherungen**

Zwischen 1999 und 2002 haben die Lebensversicherungen ihren Aktienanteil an den Aktiven im Kollektivgeschäft von 30% schrittweise auf (teilweise) unter 10 % abgebaut. Die „Rentenanstalt“ besitzt laut Medienberichten nur noch 6% des Vermögens in Aktien (im Jahre 2000 waren es 22%). Die Lebensversicherungen mussten die Aktienverkäufe tätigen, um die Bewertungs- und Solvenzvorschriften zu erfüllen. Bis die Aktienbestände wieder aufgebaut sind, wird es viele Jahre dauern.

Wie beurteilt der Bundesrat die geltenden Anlage- und Bewertungsvorschriften der Lebensversicherungen im Lichte der jüngsten Entwicklungen und im Vergleich zur Anlagepolitik autonomer Pensionskassen?

8. **Bericht zum Mindestzins: 10 Jahre Stillstand in der BVG-Kommission**

Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge wurde am 11. September 1991 beauftragt, Abklärungen über die Gestaltung des Mindestzinses in einem Bericht darzulegen. Während der ganzen Phase hoher Zinsen bzw. hoher Börsengewinne hat sich diese Kommission ausgeschwiegen; erst im Dezember 2001 ging das Konzept betreffend Neugestaltung der Mindestzinssätze in Druck und wurde anschliessend den Eidg. Räten zugestellt.

a) Wie erklärt der Bundesrat, dass sich die Publikation dieses Berichtes, der zu einer Anpassung des Mindestzinses nach oben geführt hätte, fast ein Jahrzehnt verzögerte, bis eine Erhöhung der Mindestzinsen nicht mehr aktuell war?

b) Warum hat der Bundesrat das überwiesene Postulat Fasel nicht umgesetzt?

2. BVG-Mindestzins. Dringliche Interpellation. (Ständerat)

SP-Fraktion

Sprecherin: Brunner

1. Bei der Erörterung der Fragen rund um den Mindestzins wurde offenkundig, dass bei der Transparenz rasches Handeln angesagt ist. Der Nationalrat hat bereits Vorarbeit geleistet und hat entsprechende Bestimmungen verabschiedet. Wird der Bundesrat die Verbesserung der Transparenz umgehend an die Hand nehmen, wenn das Parlament entsprechende Bestimmungen auf den 1. Januar in Kraft setzt?
2. Bei der Beratung des BVG und der neuen Mindestzinsregelung ist offensichtlich geworden, dass die Aufsicht über die Lebensversicherungen bis heute lückenhaft ist. Wie will der Bundesrat die Situation verbessern und die Tätigkeiten von BPV und BSV koordinieren?
3. Die Lebensversicherungen haben den Willen bekundet, die Performance und die Verwaltungskosten in Zukunft offen zu legen. Sie haben sich ferner bereit erklärt, die Gewinne der vergangenen Jahre durch „unabhängige Wirtschaftsprüfer“ offen legen zu lassen.
 - a) Ist der Bundesrat bereit, für vollständige Transparenz nach eigenen Kriterien zu sorgen?
 - b) Ist er gewillt, angesichts des verbreiteten Misstrauens eine Vereinbarung mit den Lebensversicherungen zu treffen, damit über die Tätigkeit der vergangenen Jahre und die Höhe und Verwendung der Erträge lückenlos Aufschluss gewonnen werden kann?
 - c) Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es angebracht ist, die Ergebnisse dieser Sonderprüfungen vollständig offen zu legen und die Versicherten über die Verwendung der Überschüsse ihrer Vorsorgeeinrichtung zu informieren?

3. Versicherungsverträge gemäss Art. 68 BVG. Gewinnverteilung.

Dringliches Postulat

Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorschriften des BVG und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden dahingehend zu präzisieren, dass Überschüsse aus Kollektivverträgen gemäss Art.68 BVG vollumfänglich den Versicherten zu gute kommen und ihre Verteilung anhand von klaren Vorschriften von den Aufsichtsbehörden durchgesetzt wird.

Begründung

Im Zuge der Diskussionen rund um den Mindestzins haben die Aufsichtsbehörden des Bundesamtes für Privatversicherungen offengelegt, dass die Verteilung von Überschüssen aus Kollektivverträgen vom Bundesamt bisher nicht beaufsichtigt wurde. Neben Kassen, die die Überschüsse den Versicherten gutgeschrieben haben gibt es eine unbekannte Zahl von Fällen, in denen die Verwendung der Überschüsse nicht bekannt ist.

4. Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen. Überprüfung.

Motion SP Fraktion

Die GPK wird eingeladen, die Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Privatversicherungen über die Lebensversicherungen zu überprüfen. Dabei ist auch über die Stellungnahmen des Bundesrates und über die diesbezüglichen Vorschläge aus den 90er Jahren und deren Umsetzung zu berichten. Die GPK soll insbesondere darlegen

1. ob die Pflicht zur Aufsicht über die Privatversicherungen sorgfältig, ordnungsgemäss und im Sinne von Gesetz und Verfassung (insb. Art. 68 BVG, Art. 20 VAG „Schutz der Versicherten vor Missbrauch“ und Art. 12 VAG „Versicherungseinrichtungen dürfen keine versicherungsfremden Geschäfte betreiben“), erfüllt worden ist.
2. Sie soll darlegen, ob und wie das Bundesamt für Privatversicherungen auf die Gewinnverteilung im Kollektivgeschäft während den 90er Jahren hingewirkt hat.
3. Sie soll darlegen, ob das Bundesamt für Privatversicherungen dem Bundesrat sachgemässe Entscheidungsgrundlagen betreffend Festsetzung des Mindestzinses gemäss BVG zugeleitet hat.
4. Sie soll auf Grundlage des Expertenberichtes Finanzmarktaufsicht prüfen, ob die Schaffung einer integralen Finanzmarktaufsichtsbehörde nach dem Vorbild der Eidg. Bankenkommission zu schaffen sei.
5. Sie soll dem Parlament über die Feststellungen, die sie in Erfüllung der Aufträge nach den Ziffern eins bis drei gemacht hat, Bericht erstatten und die sich daraus ergebenden Verantwortlichkeiten und allfällige strukturelle Mängel offen legen.
6. Sie soll gegebenenfalls weitere Vorschläge für weitere zweckmässige Gesetzesänderungen vorlegen.

SprecherIn:

5. Versicherungsaufsicht

Motion SP Fraktion

Der Bundesrat wird dringend eingeladen, die Aufsicht über Pensionskassen und Kollektiv-Lebensversicherungen für alle Vorsorgeeinrichtungen lückenlos und professionell sicherzustellen, namentlich hinsichtlich

- Finanzmarktaufsicht inkl. Kontrolle der Vermögensverwalter
- Rechtskontrolle der Vorsorgeträger
- Verhinderung von Missbräuchen bei der Verwendung von Überschüssen, Reserven und ordentlichen Deckungskapitalien

Ohne Begründung.

SprecherIn:

6. Ombudsstelle 2. Säule

Die berufliche Vorsorge ist für die meisten Versicherten ein komplexes Thema, welches sie nicht durchschauen. Die Aufsichtsbehörden sind häufig nicht in der Lage, komplizierte Fragen von Versicherten abzuklären. Es wäre deshalb dringend, eine unentgeltliche Ombudsstelle zu schaffen, welche Versicherte und verantwortliche Stiftungsräte in Fragen der Vorsorge unentgeltlich berät. Die Kosten dafür könnte der Sicherheitsfonds tragen.

Ohne Begründung.

SprecherIn:

7.BVG. Anlagevorschriften

Der Bundesrat wird eingeladen, die Anlagevorschriften des BVG wie folgt zu revidieren:

1. Die Anlagen in Aktien sind wieder auf 30 Prozent Anteil am Kapitalbestand zu beschränken, und zwar schrittweise (und nicht schlagartig) zu senken. Ein höherer Aktienanteil soll erlaubt sein, wenn die Vorsorgeeinrichtung über zusätzliche Schwankungsreserven in qualifiziertem Ausmass verfügt.
2. Hedging-Geschäfte sind den Pensionskassen grundsätzlich zu verbieten.
3. Die Belehnung von Wertpapierkäufen durch Fremdkapitalaufnahme ist den Pensionskassen zu verbieten.
4. Soweit Separate Accounts zugelassen werden, sind diese vom Bund zu regulieren und zu beaufsichtigen.
5. Für Anlagen beim Arbeitgeber sind die Anlagevorschriften zu detaillieren und präzisieren. Sie dürfen nicht mehr als 5 Prozent des Aktienbestandes ausmachen.
6. Pensionskassen-Anlagen in Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die nicht dem Anlagefondsgesetz unterstehen, sind zu verbieten.

Ohne Begründung.

Sprecher: Strahm

8.BVG. Bruttoprinzip der gesamten Rechnungslegung.

Motion Sozialdemokratische Fraktion

Der Bundesrat wird eingeladen, in der Erfolgsrechnung von Pensionskassen und im Kollektivgeschäft der Lebensversicherungen generell das Bruttoprinzip vorzuschreiben und der Vollständigkeit und Transparenz der publizierten Angaben Nachachtung zu verschaffen. Demgemäss sind die vollen erwirtschafteten Erträge, die vollen Einnahmen, Ausgaben, Reserven, und Verwaltungskosten (BVG 65.3) den Versicherten transparent zu machen.

Begründung

Bei der Auseinandersetzung um den Mindestzinssatz hat die Versicherungswirtschaft widersprüchliche Angaben über die Erträge und die Verwaltungskosten publiziert. Die Versicherten können sich kaum ein Bild über den wirklichen Sachverhalt betreffend Kosten und Rendite machen. Deshalb sollte ein einfaches System durchgesetzt werden, welches bereits in öffentlichen Haushalten Anwendung findet: Das Bruttoprinzip. Es verpflichtet die Leistungsträger, Höhe und Umfang aller Geldflüsse umfassend darzulegen. Nur so ist echte Transparenz gewährleistet.

SprecherIn:

9. BVG. Überschussverteilung, Schwankungsreserven, Beitragspausen.

Motion Sozialdemokratische Fraktion

Der Bundesrat wird eingeladen, auf gesetzlichem Wege sicherzustellen,

- a) dass die Verteilung von Überschüssen von Lebensversicherungen von den Aufsichtsbehörden durchgesetzt und überwacht wird. Dabei ist der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen und der sozialen Leistungsgerechtigkeit Nachachtung zu verschaffen.
- b) dass in guten Jahren angemessene Schwankungsreserven gebildet werden, welche der Risikoexposition der Kapitalanlagen Rechnung tragen. Die Schwankungsreserven sollen einer eindeutigen Zweckbindung unterliegen, namentlich zur Kompensation von Kursverlusten oder Zinseinbußen. Ihre Behandlung beim Stellenwechsel soll im Freizügigkeitsgesetz in dem Sinne geregelt werden, dass Zu- und Abgängern einer Kasse keine unangemessenen Vor- oder Nachteile entstehen.
- c) dass Beitragspausen oder Kürzungen der reglementarischen Beiträge aufgrund von rein temporären Überschüssen grundsätzlich untersagt werden. Nicht für Reserven benötigte Überschüsse sollen im Sinne des Verfassungsartikels eingesetzt werden. Bei Überschüssen sollen die Alterguthaben der Versicherten aufgestockt werden oder es ist ein Teuerungsausgleich an die Rentenbezüger zu leisten, wie es im Gesetz vorgesehen ist.

Begründung:

Das Verfassungsziel der „Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung“ in der beruflichen Vorsorge kann nur erreicht werden, wenn die Vorsorge langfristig konzipiert und Gewinne der Pensionskassen nicht zweckentfremdet und innerhalb der Kollektivvorsorge nicht zu den hohen Einkommen bzw. nicht zu den „reichen“ Kassen umverteilt werden.

Börsengewinne sind zuweilen vergänglich oder kehren sich gar ins Gegenteil. Die Geschichte lehrt, dass das Verfassungsziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in der beruflichen Vorsorge nur erreicht werden kann, wenn Gewinne nicht zweckentfremdet werden. In der Praxis der 90er Jahre kam es indessen zu manchen fragwürdigen Erscheinungen, namentlich Ermessensleistungen oder Beitragssenkungen, die später zu Unterfinanzierungen führten. Gegen Praktiken, die den Verfassungszweck der 2. Säule gefährden, sind gesetzliche Massnahmen zu treffen.

SprecherIn:

10. BVG. Rubrizierung der Verwaltungskosten

Postulat Sozialdemokratische Fraktion

Der Bundesrat wird eingeladen, die Bestimmungen betreffend Transparenz über die Verwaltungskosten (1.BVG-Revision) in dem Sinne zu präzisieren, dass die Versicherten echte Klarheit über die Verwendung der Prämien und über die Kapitalerträge ihrer der 2. Säule erhalten. Insbesondere sind jene Abzüge offenzulegen, die von den Kapitalerträgen der Vorsorgeeinrichtungen in Abzug gebracht werden. In den USA werden die Verwaltungskosten unterteilt in:

1. Löhne und Honorare,
2. Aufwand für Buchhaltung,
3. Aufwand für vertragliche Administration
4. Aufwand für Investment-Beratung und -Management
5. Staatliche Gebühren und Gerichtskosten,
6. Bewertungskosten,
7. Aufwand für Stiftungsräte und Vertraute
8. Übrige Verwaltungskosten,
9. Total

Auch die Schweiz sollte eine Differenzierung wählen, die den USA ebenbürtig ist und die Kosten einzeln und gesamthaft (letzteres in der Pensionskassenstatistik) offen legt. Der Bundesrat sollte ferner ein Konzept vorlegen, wie die Verwaltungskosten begrenzt werden können.

Begründung

Die Offenlegung der Verwaltungskosten ist im BVG seit 1985 vorgeschrieben (Art. 65 Abs. 3). Dieser Regel wurde bisher aber nicht wirklich Nachachtung verschafft. Oft werden die Verwaltungskosten gar nicht, nur teilweise oder höchst summarisch und nicht nachvollziehbar ausgewiesen. In den Sammelstiftungen wurden die Verwaltungskosten häufig mit „null“ beziffert, was die Situation gänzlich verschleiert hat. Angesichts der Verunsicherung um die Verwendung der BVG-Prämien wird der Bundesrat eingeladen, die neuen Bestimmungen rasch und verbindlich umzusetzen.

SprecherIn:

11. Anlagenot. Verstärkung der Umlagekomponente.

Motion Sozialdemokratische Fraktion

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Bericht zu erarbeiten, ob es angesichts der fehlenden Anlagemöglichkeiten und der rekordhohen Kapitalexporte der Schweiz angezeigt ist, die Umlagekomponente in der Alterssicherung zu verstärken, beispielsweise durch Erhöhung oder die Volldynamisierung der AHV-Renten. Der Bericht soll auch untersuchen, inwiefern die Spartätigkeit der Schweiz verglichen mit dem Ausland exzessiv ist und das Wirtschaftswachstum abschwächt.

Begründung

Seit vielen Jahren verschiebt sich das Gewicht innerhalb der Alterssicherung von der 1. zur 2. Säule. Ursächlich dafür ist die nur hälftige Anpassung der AHV-Renten an die Lohnentwicklung, was zu einer kalten Degression der Leistungen führt. Die Schweiz weist einen Sparüberschuss von ca. 6% des BIP pro Jahr auf (langjähriger Durchschnitt). In diesem Ausmass übersteigt die Ersparnis die inländischen Investitionen. Die Problematik der Anlagenot besteht wiederkehrend seit vielen Jahren. Die Differenz fliesst als Kapitalexport ins Ausland und führt zu einer wachsenden Verschuldung des Auslands gegenüber der Schweiz.

In den 80er Jahren führte die Anlagenot der Pensionskassen zur Explosion der Boden- und Immobilienpreise (mit anschliessendem Zusammenbruch); in den 90er Jahren war ähnliches bei den Aktienkursen, auch hier gefolgt von einem Kollaps in Raten, mit unerfreulichen Auswirkungen auf die Bilanzen der Vorsorgeeinrichtungen.

Die hohe Sparquote dämpft den Konsum und scheint massgeblich mitverantwortlich für die tiefe Wachstumsrate der Schweiz. Die spekulative und wechselweise Aufblähung der Notierungen bestimmter Kapitalanlagen, gefolgt von schweren Kurskorrekturen nach unten, beeinträchtigt das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen der Alterssicherung.

Der Bericht soll die Frage beantworten unter welchen Bedingungen eine Verstärkung der Umlagekomponente innerhalb der Alterssicherung volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Er sollte auch untersuchen, ob und inwiefern die Zunahme der Alterung und damit einhergehend der Leistungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen zu einer Normalisierung führt.

Sprecher: Rechsteiner-Basel